

Regeln zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes während der COVID-19-Pandemie (Hygieneplan)_Stand 13.11.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Umsetzung des Regelbetriebes in den Schulen zu Beginn des Schuljahres 2020/21 ist Infektionsschutz wichtiger denn je. Der vorliegende Hygieneplan dient dem Schutz der gesamten Schulfamilie und fasst die wichtigsten Festlegungen für die Mathias-von-Flurl-Schule zusammen. Als Grundlage dient der **Rahmen-Hygieneplan vom 13.11.2020 zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021).**

Grundsätzlich findet der Regelbetrieb unter Beachtung dieses Hygieneplans statt. Sofern eine regionale Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, erfolgt der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in Stadt und Landkreis Straubing orientiert.

1. Allgemeine Festlegungen

a) Betretungsverbot

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die

- mit dem **Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,**
- **in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder**
- die einer **sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegen,
- **Schwangere**

die **Schule nicht betreten** dürfen!

In obigen Fällen gilt es unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

Der Rahmen-Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit **Schülerinnen und Schülern** vor, die **leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten** zeigen. Dabei gilt, dass Schülerinnen und Schüler zunächst **zuhause** bleiben. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn **nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-Infektion ausgeschlossen wurde.**

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht in die Schule** kommen. Wiederezulassung zum Schulbesuch

- wenn **24 Stunden symptomfrei,**
- wenn **24 fieberfrei,**
- **zudem nur mit ärztlichem Attest (Bescheinigung der Schulbesuchsfähigkeit) bzw. negativem Covid-19-Test (Entscheidung trifft Arzt).**

Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal mit leichten, neu auftretenden und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlichem Husten) können weiter unterrichten. Bei **darüber hinausgehenden Symptomen** gelten die Regeln wie für Schüler mit reduziertem Allgemeinzustand.

b) Befreiung vom Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Soweit der **Schulbesuch** für einzelne Schülerinnen und Schüler individuell eine besondere **Risikosituation** darstellt, haben diese Personen ebenfalls **unverzüglich mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung Kontakt aufzunehmen**. In solchen Fällen erfolgt eine Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf der Basis eines **ärztlichen Attests** (längstens für den Zeitraum von 3 Monaten → im Anschluss ärztliche Neubewertung notwendig). Im Falle der Befreiung tritt an die Schulbesuchspflicht die Wahrnehmung von **Distanzunterricht**.

Eine **Risikosituation** gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems (z. B. chronische Bronchitis), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen der Leber und der Niere vorliegt oder
- wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (z. B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z. B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie,
- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld

bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

2. Festlegungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** ist **grundsätzlich** für alle Personen auf dem Schulgelände **verpflichtend**. Diese Pflicht umfasst

- alle Räume und Begegnungsflächen **im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Lehrerzimmer, Flure, Gänge, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich),
- **insbesondere Lehrkräfte auch am Platz im Lehrerzimmer,**
- das **freie Schulgelände** (wie z. B. Pausenhof),
- Schülerinnen und Schüler **am Sitzplatz** im Klassenzimmer **während des Unterrichts sowie Lehrkräfte im Unterricht.**

Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- **Schülerinnen und Schüler,**
 - soweit die aufsichtsführende **Lehrkraft** eine **Ausnahme erlaubt**, z. B. beim Ablegen von Leistungsnachweisen (länger als eine Schulstunde) unter Einhaltung des Mindestabstands (Ausnahmen beziehen sich auf den **Einzelfall**, keine generelle Ausnahmemöglichkeit),
 - soweit das **Gesundheitsamt** in besonders begründeten Ausnahmefällen eine **Ausnahmeregelung** erlässt (insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann),
 - während des **Ausübens von Sport im Innenbereich mit Mindestabstand (nur auf entsprechende Anordnung des Gesundheitsamtes).**
- **Sonstiges, nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.**

- **Personen**, die sich alleine in einem Büro oder (Unterrichts-)Raum befinden.
- **Alle Personen**,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist (siehe Punkt 6 des Rahmen-Hygieneplans).

Für sonstige **schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes** gilt eine **Maskenpflicht**, soweit dies in der jeweils gültigen BaylFSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts **müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet** sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den **Pausenflächen** abzunehmen, **wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist**. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer **Stoßlüftung** im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

Für den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen befinden sich seit dem Schuljahr 2019/20 Aushänge in jedem Klassenzimmer oder unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf.

3. Festlegungen zu Hygienemaßnahmen

- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- **Hände- und Flächendesinfektion** in jedem Klassenzimmer vorhanden
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.); ist dies unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen mit Seife erfolgen
- Bei der **Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **vor jeder Benutzung gereinigt** werden. Ist dies aufgrund der Besonderheit der Geräte nicht möglich, so müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- **Toilettengang unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen**; Seifenspender und Papiertücher in ausreichender Menge vorhanden (im besten Fall Desinfektionsmittel)
- **Müllentsorgung** unter Verwendung von **Einmalhandschuhen** (in Klassenräumen vorhanden)
- Auf gute **Durchlüftung der Räume** (Unterrichtsräume, Lehrerzimmer etc.) ist zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. Fenster

nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

- Lehrerpulte sind mit **Spuckschutzwänden** ausgestattet
- **Regelmäßige Reinigung von Oberflächen** (insbesondere auch Türklinken, Treppenläufe) am Ende jeden Schultages durch das Reinigungspersonal

4. Mindestabstand und feste Gruppen

- **Grundsätzlich gilt es Abstand zu halten** (mindestens **1,5 m**). Dies gilt insbesondere beim zügigen Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, auf den Gängen und dem Weg zur Toilette sowie vor dem Getränkeautomaten und dem Pausenverkauf.
- Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden (Ausnahme: anderslautende Anordnung des Gesundheitsamtes, s. u.).
- **Öffnung der Klassenzimmer um 7:00 Uhr** (Einteilung von Frühaufsichten, Aufsichten in der Vormittags- und Mittagspause)
- **Flügeltüren am Eingang bleiben offen**
- Auf den entsprechenden **Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und Verwaltungspersonal** ist weiterhin zu achten.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus **verschiedenen Klassen** einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. im Religionsunterricht), ist auf eine „**blockweise**“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Werden **jahrgangsstufenübergreifende Gruppen** gebildet, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern. Weiterhin gelten für den Religionsunterricht die Festlegungen im KMS Az. BS.4402.1/40/1 vom 05.11.2020.
- Die zu Schuljahresbeginn festgelegte **Sitzordnung** (frontal) in den Klassenzimmern ist **einzuhalten**.
- **Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn** möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand.
- **Gruppenarbeit mit Mindestabstand** möglich.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel verzichtet** werden.
- **Keine Ansammlung von Personen im Sanitärbereich**. In den Toilettenräumen dürfen sich **max. 4 Schülerinnen und Schüler** aufhalten. Bei maximaler Belegung muss unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes am Flur gewartet werden.
- **Anfragen seitens Schüler im Sekretariat vermeiden** (Anfragen zunächst an den Klassenleiter)
- **Rechtsgehebot** auf den Treppen und in den Gängen (Bodenmarkierungen beachten!)
- Zur Durchführung von Unterricht sollen **alle räumlichen Kapazitäten** der Schule berücksichtigt werden!

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes):

- **Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (größere Klassen werden geteilt** und die Beschulung beider Gruppen erfolgt i. d. R. zeitlich befristet im wöchentlichen **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**).
- **Vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.**

5. Festlegungen zum Sportunterricht

- **Sportausübung** in festen Trainingsgruppen ist **möglich**.
- **Sportausübung mit Körperkontakt** – auch in festen Trainingsgruppen – sollte **unterbleiben**.
- **Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen**, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- **Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich**, soweit der **Mindestabstand** unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- **In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten.**
- Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (z. B. Reck, Barren, etc.) eine **Reinigung der Handkontaktflächen** nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
- Bei **Klassenwechsel** ist für ausreichende **Frischluftzufuhr** zu sorgen.
- **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** genutzt werden.
- Die **Duschplätze sind gesperrt!**

Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).

6. Festlegungen zum Pausenverkauf

Ein separates Hygienekonzept für den Pausenverkauf von der Fa. Berger liegt der Schule vor. Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass sich in den Pausen zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden. Eine Durchmischung von Schülergruppen soll nicht gefördert werden. Dementsprechend gilt bis auf Weiteres:

- **Freier Einkauf von 7:30 bis 8:00 Uhr** unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln (**Tragen Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Sicherheitsabstand**).
- **Ab 8:05 bis 10:15 Uhr** findet ein zeitversetzter Einkauf in Klassenverbänden gemäß eines **festen Raumplanes** statt.
- Die **Vormittagspause findet für alle Schülerinnen und Schüler von 10:15 – 10:35 Uhr statt und ist im Klassenzimmer zu verbringen bzw. im Pausenhof (ausschließlich Schülerinnen und Schüler einer Klasse dürfen in einer Gruppe zusammenstehen).**

- **Freier Einkauf in der Mittagspause** unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln. In diesem Zusammenhang wird **nur Fingerfood** ausgegeben.
- **Die Mittagspause kann ebenfalls im Klassenzimmer verbracht werden oder außerhalb des Schulgeländes.**
- Nach dem Verzehr von Speisen im Klassenzimmer ist auf eine **ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls** zu achten, der **Arbeitsplatz zu säubern** und für eine **ausreichende Durchlüftung** der Räume zu sorgen.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln durchzuführen.

8. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

9. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist grundsätzlich möglich. Auch für diese gelten die allgemeinen Festlegungen unter Ziffer 1.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig, wenn der Hygieneplan der Schule (schulinterne Veranstaltungen) bzw. zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. Besuch von Kulturveranstaltungen).

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Wenn sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entspr. Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

10. Vorgehen bei bestätigter Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Klasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für bis zu **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach

Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

b) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

c) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine 14tägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

11. Corona-Warn-App

Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen gemäß der schuleigenen „Nutzungsordnung für den privaten Gebrauch von Handys“ dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

12. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude **entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger**. Es ist sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Hinsichtlich der Anforderungen an die **Kontaktdatenerfassung** gilt Folgendes:

- Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes (unter Datenschutzvorgaben) zu dokumentieren.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig